

BESCHLUSSVORSCHLÄGE ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN

TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des konsolidierten Corporate Governance Berichts, des konsolidierten nicht-finanziellen Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich. Der Jahresabschluss 2024 ist bereits vom Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

TOP 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der AUSTRIACARD HOLDINGS AG zum 31.12.2024 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 14.016.262 wird im Sinne des Vorschlages des Vorstands wie folgt vorgenommen: Auf jede Aktie, die zum Dividendenstichtag (02.07.2025) dividendenberechtigt ist, wird eine Dividende von EUR 0,11 pro Aktie ausgeschüttet, jedoch insgesamt höchstens EUR 3.998.925,48. Der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dividendenzahltag ist der 04.07.2025, Ex-Dividendtag ist der 01.07.2025.“

TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Sämtlichen im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der AUSTRIACARD HOLDINGS AG wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 die Entlastung erteilt.“

TOP 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Sämtlichen im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der AUSTRIACARD HOLDINGS AG wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 die Entlastung erteilt.“

TOP 5: Wahl des Abschlussprüfers, Konzernabschlussprüfers und Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Auf Basis der Empfehlung und in Übereinstimmung mit der Präferenz des Prüfungsausschusses wird Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht sowie für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2025 bestellt. Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. wird weiters zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 bestellt, sofern eine solche Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts 2025 durch einen externen Prüfer aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.“

Begründung:

Die EU-Richtlinie 2022/2464 Corporate Sustainability Reporting Directive (kurz CSRD) verpflichtet börsennotierte Unternehmen zur externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts. Diese EU-Richtlinie wurde durch den österreichischen Gesetzgeber am Tag der Erstattung dieses Beschlussvorschlags noch nicht in nationales Recht umgesetzt; die Umsetzungsfrist ist am 06.07.2024 abgelaufen. Zwischenzeitig wurde die Verpflichtung zur Berichterstattung aufgrund des „Omnibus-Pakets“ wieder zurückgenommen. Das BMJ prüft derzeit, wie die CSRD umgesetzt werden kann, ohne Unternehmen zu einer Berichterstattung zu verpflichten. Vorsorglich soll dennoch ein Prüfer für den Nachhaltigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2025 bestellt werden.

TOP 6: Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für den Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Der Vergütungsbericht für den Vorstand und den Aufsichtsrat, wie auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht, wird hiermit beschlossen.“

Begründung:

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage ./1 angeschlossen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß § 78c und § 98a Aktiengesetz (AktG) einen Vergütungsbericht für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats aufzustellen. Der Vergütungsbericht ist eine Information an die Aktionär:innen über die Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung und ist jedes Jahr der ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Dieser Vergütungsbericht wurde gemeinsam vom Vorstand und Aufsichtsrat erstellt. Er wurde vom Nominierungs- und Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats geprüft und der Aufsichtsrat hat in der Sitzung vom 27.03.2025 den Vergütungsbericht 2024 für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78c iVm § 98a AktG verabschiedet.

TOP 7: Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Das nachstehende Vergütungsschema für die Mitglieder des Aufsichtsrats gilt ab dem 01.07.2025 2025, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Vergütung für die von der

Hauptversammlung gewählten Mitglieder setzt sich aus einer Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld zusammen. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder von Aufsichtsratsausschüssen eine gesonderte Vergütung, die dem erhöhten Zeitaufwand Rechnung trägt. Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats bzw eines Ausschusses dem Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Tagesbasis [365]). Die Vergütung wird 15 Tage nach Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung im Folgejahr fällig; dies gilt auch für Mitglieder des Aufsichtsrats die während des Geschäftsjahrs ausscheiden.

- Vergütung Aufsichtsrat

Jährliche Aufwandsentschädigung: Vorsitzender des Aufsichtsrats EUR 50.000

Jährliche Vergütung stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats EUR 35.000

Jährliche Aufwandsentschädigung: Aufsichtsratsmitglied EUR 25.000

- Vergütung Ausschüsse

Jährliche Aufwandsentschädigung: Vorsitzender des Prüfungsausschusses EUR 20.000

Jährliche Aufwandsentschädigung: Vorsitzender des Nominierungsausschusses EUR 15.000

Jährliche Aufwandsentschädigung: Ausschussmitglied EUR 10.000

- Sitzungsgeld pro Sitzungstag: EUR 1.000“

Begründung:

Das in der Hauptversammlung 2023 beschlossene Vergütungsschema für Aufsichtsratsmitglieder wird entsprechend den marktüblichen Entwicklungen angepasst.

TOP 8: Beschlussfassung über die Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat der AUSTRIACARD HOLDINGS AG wird hiermit beschlossen.“

Begründung:

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG aufzustellen (Vergütungspolitik). Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung gemäß § 78b Abs 1 AktG mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden zuletzt in der ordentlichen Hauptversammlung der AUSTRIACARD HOLDINGS AG am 09.07.2024 beschlossen.

Der Aufsichtsrat hat die Vergütungspolitik zwischenzeitig überarbeitet und legt sie nun der Hauptversammlung zur Abstimmung vor.

TOP 9: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands:

- a. zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 sowie Abs 1a und 1b AktG über die Börse, ein öffentliches Angebot oder außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss);**
- b. gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien auch eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu beschließen, dies unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre; und**
- c. das Grundkapital durch Einziehung dieser Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„a. Die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 30.06.2023 zu Punkt 7 der Tagesordnung erteilten Ermächtigungen werden im bisher nicht genutzten Ausmaß widerrufen.

b. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem heutigen Tag ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

Der beim Rückerwerb je Aktie zu leistende Gegenwert darf die Untergrenze von EUR 1,00 (entspricht dem rechnerischen Anteil am Grundkapital pro Aktie) nicht unterschreiten und nicht mehr als 20% über dem nach Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 20 Börsentage vor dem jeweiligen Erwerb betragen. Der Vorstand ist zur Festsetzung der Rückerwerbbedingungen ermächtigt. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach im Ausmaß von insgesamt bis zu 10% des Grundkapitals ausüben, sofern der mit den von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst erworbenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigt. Die wiederholte Ausübung dieser Ermächtigung ist zulässig. Diese Ermächtigung kann in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).

c. Der Vorstand wird weiters ermächtigt die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss wieder über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.

d. Weiters wird der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung ermächtigt, gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu wählen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Veräußerung eigener Aktien auf andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu den folgenden Zwecken: (i) Übertragung von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und

Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken, und (ii) Gegenleistung beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland.

e. Zudem wird der Vorstand ermächtigt, die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien zur Gänze oder teilweise ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals.

f. Diese Ermächtigungen (Punkte b. bis e.) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.“

Begründung: Hinsichtlich der Begründung wird auf den Bericht des Vorstandes gemäß § 65 Abs 1b iVm § 170 Abs 2 und § 153 Abs 4 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

TOP 10: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital 2025) gegen Bar- und/oder Sacheinlage samt der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts, einschließlich der Beschlussfassung über den Widerruf der bestehenden Ermächtigung gemäß Punkt 4.9 der Satzung unter entsprechender entsprechenden Änderung von Punkt 4.9 der Satzung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„a. Die mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 30.11.2022 zu Punkt 1 der Tagesordnung erteilten und mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 30.06.2023 zu Punkt 8 der Tagesordnung modifizierten Ermächtigungen gemäß Punkt 4.9 der Satzung werden hiermit widerrufen.

b. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung – auch in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 9.088.467 durch Ausgabe von bis zu 9.088.467 auf Inhaber lautende, stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden.

c. Der Vorstand wird ermächtigt, vorbehaltlich eines Ausschlusses des Bezugsrechtes die neuen Aktien allenfalls im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

d. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss), (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt (insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften), (iii) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms, oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.

e. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben.

f. Punkt 4.9 der Satzung wird geändert, sodass dieser nunmehr lautet wie folgt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung – auch in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 9.088.467 (Euro neun Millionen achtundachtzigtausend vierhundertsevenundsechzig) durch Ausgabe von bis zu 9.088.467 (neun Millionen achtundachtzigtausend vierhundertsevenundsechzig) auf Inhaber lautende, stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, vorbehaltlich eines Ausschlusses des Bezugsrechtes die neuen Aktien allenfalls im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss), (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt (insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften), (iii) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsprogramms, oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben. ‘ ‘

Begründung: Hinsichtlich der Begründung wird auf den Bericht des Vorstandes gemäß § 153 Abs 4 AktG iVm § 169 AktG und § 170 Abs 2 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

TOP 11: Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt weiters vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder wird reduziert und beträgt künftig vier Mitglieder.“

Der Aufsichtsrat und Herr Nikolaos Lykos schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Herr Nikolaos Lykos, geboren am 01.01.1957, wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrates der AUSTRIACARD HOLDINGS AG gewählt.“

Der Aufsichtsrat schlägt weiters vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Herr Stefano Brusoni, geboren am 24.06.1970, wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrates der AUSTRIACARD HOLDINGS AG gewählt.“

Begründung:

Wie am 13.5.2025 bekanntgegeben, hat der Vorstandsvorsitzende und Kernaktionär der AUSTRIACARD HOLDINGS AG, Herr Nikolaos Lykos, in der Aufsichtsratssitzung am gleichen Tag erklärt bzw. vorgeschlagen, zur Wahl in den Aufsichtsrat zu kandidieren. Darüber hinaus haben in derselben Aufsichtsratssitzung der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Petros Katsoulas sowie die Aufsichtsratsmitglieder Herr Michael Butz und Herr Anastasios Gabrielides ihren Rücktritt aus dem Aufsichtsrat mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung am 24.06.2025 erklärt (im Falle von Herrn Anastasios Gabrielides unter der Bedingung, dass in der Hauptversammlung am 24.06.2025 ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt wird).

Gemäß Punkt 7.1.1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat der AUSTRIACARD HOLDINGS AG aus drei bis zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Bisher bestand der Aufsichtsrat aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Es stehen zwei Mitglieder zur Wahl in den Aufsichtsrat, wodurch der Aufsichtsrat künftig aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bestehen würde und die Mindestzahl an Aufsichtsratsmitgliedern nach wie vor eingehalten ist (und ein Mitglied darüber hinaus nur unter der Bedingung der Wahl zumindest eines Mitglieds zum Aufsichtsrat ausscheidet).

Die AUSTRIACARD HOLDINGS AG fällt auch künftig nicht in den Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Nikolaos Lykos in den Aufsichtsrat der AUSTRIACARD HOLDINGS AG zu wählen und schließt sich dessen Vorschlag somit an. Herr Nikolaos Lykos verfügt derzeit über 26.865.107 der stimmberechtigten Aktien an AUSTRIACARD HOLDINGS AG. Die Voraussetzung des § 86 Abs 4 Z 2 AktG, wonach ein Vorstandsmitglied dann in den Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft gewählt werden kann, wenn die Wahl auf Vorschlag von Aktionären erfolgt, die mehr als 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten, ist daher erfüllt.

Der Aufsichtsrat schlägt weiters vor, Herrn Prof. Dr. Stefano Brusoni in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die ebenso wie der jeweilige Lebenslauf auf der Website des Unternehmens verfügbar ist (<https://www.austriacard.com/hauptversammlung/?lang=de>).

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat bei seinen Vorschlägen die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie das Ziel einer ausgewogenen Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Hinblick auf die berufliche Qualifikation der Mitglieder, einschließlich der Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats sowie der Internationalität seiner Mitglieder gemäß § 87 Abs 2a AktG, in größtmöglicher Weise berücksichtigt.

Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile einzeln oder zusammen ein Prozent des Grundkapitals erreichen, und die Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG müssen der Gesellschaft in Textform für jede vorgeschlagene Person spätestens am 12.06.2025 zugehen und von der Gesellschaft spätestens am zweiten Werktag nach Zugang auf der Website der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung solcher Wahlvorschläge wird auf die Informationen über die Rechte der Aktionäre verwiesen, die in der Einberufung zu dieser

Hauptversammlung enthalten sind und auch auf der Website des Unternehmens zur Verfügung stehen
<https://www.austriacard.com/hauptversammlung/?lang=de>).